

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. September 1974
zur Änderung des Abkommens vom 12. Oktober 1968
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit**

A. Zielsetzung

Anpassung des Kindergeldes für die in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer, deren Kinder im Ausland leben, an die Unterhalts- und Erziehungskosten, die dem Berechtigten im Wohnland der Kinder entstehen.

B. Lösung

Eine den Unterhalts- und Erziehungskosten im Wohnland der Kinder entsprechende Lösung würde derzeit noch zu Verschlechterungen gegenüber der derzeitigen Lage führen. Ein Schritt in die angestrebte Richtung ist jedoch eine Änderung der bestehenden Abkommen dahin gehend, daß das Kindergeld für diese Personen in der Höhe beibehalten wird, in der es bis zum Inkrafttreten der Einkommensteuerreform am 1. Januar 1975 gewährt wird. Dabei sind gewisse Verbesserungen zum Ausgleich steuerlicher Nachteile vorgesehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
1/4 (IV/3) — 806 06 — So 58/74

Bonn, den 20. Dezember 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. September 1974 zur Änderung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens und eine Denkschrift zum Abkommen sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 4. Dezember 1974 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden war, hat in seiner 415. Sitzung am 19. Dezember 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. September 1974
zur Änderung des Abkommens vom 12. Oktober 1968
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 30. September 1974 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1437) wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Änderungsabkommen soll auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Änderungsabkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Abkommens nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Abkommen
zur Änderung des Abkommens vom 12. Oktober 1968
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über Soziale Sicherheit

Sporazum
o izmeni Sporazuma od 12. oktobra 1968.
između Savezne Republike Nemačke
i Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije
o socijalnom obezbedjenju

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

UND

DIE SOZIALISTISCHE FÖDERATIVE
REPUBLIK JUGOSLAWIEN

SAVEZNA REPUBLIKA NEMAČKA

i

SOCIJALISTIČKA FEDERATIVNA REPUBLIKA
JUGOSLAVIJA

VON DEM WUNSCH geleitet,

das zwischen den beiden Staaten bestehende Abkommen vom 12. Oktober 1968 (nachstehend als „Abkommen“ bezeichnet) soweit wie möglich und notwendig den Erfordernissen anzupassen, die sich aus der Entwicklung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften ergeben haben,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

(1) Artikel 6 Absatz 1 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat von einem Unternehmen beschäftigt wird, dem er gewöhnlich angehört, von diesem Unternehmen in den anderen Vertragsstaat entsandt, um dort eine Arbeit für Rechnung dieses Unternehmens auszuführen, so gelten während der Beschäftigung im Gebiet des zweiten Vertragsstaates die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates so weiter, als wäre er noch in dessen Gebiet beschäftigt.“

(2) Nach Artikel 15 des Abkommens wird als Artikel 15 a eingefügt:

„Artikel 15 a

(1) Für die in Jugoslawien wohnenden Angehörigen der Versicherten der deutschen Träger der Krankenversicherung und für die in Jugoslawien wohnenden Personen, die gemäß Artikel 17 Absatz 4 bei den deutschen Trägern der Krankenversicherung versichert sind, gelten hinsichtlich des Kreises der zu berücksichtigenden Angehörigen und hinsichtlich der Dauer, für die Sachleistungen zu gewähren sind, die für den in Artikel 15 Absatz 1 bestimmten jugoslawischen Träger maßgebenden Rechtsvorschriften. Artikel 15 Absatz 3 ist für diese Personen nicht anzuwenden.

(2) Absatz 1 gilt nur, falls die Kosten für Sachleistungen nach Pauschbeträgen je Familie zu erstatten sind.“

Artikel 2

Artikel 28 des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

„(1) Nach Maßgabe der folgenden Absätze hat eine Person, die im Gebiet des einen Vertragsstaates be-

U ŽELJI

da postojeći Sporazum od 12. oktobra 1968. između obe države (u daljem tekstu „Sporazum“) koliko je moguće i potrebno prilagode zahtevima koji proističu iz razvoja unutrašnjih pravnih propisa,

SAGLASILE SU SE KAKO SLEDI:

Član 1

(1) Član 6. stav 1 Sporazuma menja se i glasi:

„(1) Ako radnik koga u jednoj državi ugovornici zapošljava preduzeće kome on obično pripada, od toga preduzeća bude poslat u drugu državu ugovornicu, da bi tamo za račun tog preduzeća obavio neki rad, onda za vreme zaposlenja na području druge države ugovornice i dalje važe pravni propisi prve države ugovornice tako kao da je još uvek zapošljen na njenom području.“

(2) Posle člana 15. Sporazuma uvodi se član 15. a

„Član 15 a

(1) Za davanja u naturi koja se odobravaju članovima porodice osiguranika nemačkih nosilaca zdravstvenog osiguranja koji imaju prebivalište u Jugoslaviji i licima s prebivalištem u Jugoslaviji koja su osigurana prema članu 17. stav 4 kod nemačkih nosilaca zdravstvenog osiguranja, važe u pogledu kruga članova porodice koje treba uzeti u obzir i u pogledu trajanja merodavni pravni propisi za jugoslovenskog nosioca odredjenog u članu 15. stav 1. Član 15. stav 3 ne primenjuje se na ova lica.

(2) Stav 1 važi samo ukoliko se troškovi za davanja u naturi naknadjuju u paušalnim iznosima po porodici.“

Član 2

Član 28. Sporazuma menja se kako sledi:

1. Stavovi 1 i 2 glase:

„(1) Lice koje je zaposleno na području jedne države ugovornice i podvrgnuto pravnim propisima te

schäftigt ist und den Rechtsvorschriften dieses Staates unterliegt, nach dessen Rechtsvorschriften für Kinder, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten, Anspruch auf Kindergeld, als hielten sich die Kinder gewöhnlich im Gebiet des ersten Vertragsstaates auf. Satz 1 gilt auch für eine Person, die nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses Geldleistungen der Krankenversicherung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung soweit Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in Betracht kommen, Arbeitslosengeld, erhält und sich im Gebiet des ersten Vertragsstaates gewöhnlich aufhält.

(2) Die Vertragsparteien streben an, im Wege eines Abkommens die Höhe der Leistungen zu vereinbaren, die für die im Heimatland lebenden Kinder zu gewähren sind. Wird ein solches Abkommen nicht bis zum Ende des Jahres 1974 rechtswirksam abgeschlossen, so gelten, wenn der deutsche Träger zuständiger Träger für die Gewährung des Kindergeldes nach Absatz 1 ist, ab 1. Januar 1975 die zu diesem Zeitpunkt von der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Anwerbeländern vereinbarten höchsten Sätze."

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

Artikel 3

(1) Artikel 43 Absatz 2 des Abkommens und Nummer 11 des dazugehörigen Schlußprotokolls werden aufgehoben.

(2) Absatz 3 des Artikels 43 des Abkommens wird Absatz 2.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Belgrad ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Bonn am 30. September 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und serbo-kroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Za Saveznu Republiku

Nemačku

Walter Gehlhoff

Für die Sozialistische

Föderative Republik Jugoslawien

Za Socijalističku Federativnu Republiku

Jugoslaviju

Todor Vujošević

države, shodno sledećim stavovima, ima prema njenim pravnim propisima pravo na dodatak na decu koja prebivaju na području druge države ugovornice kao da ta deca prebivaju na području prve države ugovornice. Prva rečenica važi i za lice koje nakon prestanka radnog odnosa prima davanja u novcu iz zdravstvenog osiguranja zbog privremene nesposobnosti za rad ili davanja iz osiguranja za slučaj nezaposlenosti, ukoliko se primenjuju pravni propisi Savezne Republike Nemačke (novčana naknada u slučaju nezaposlenosti — Arbeitslosengeld) i ako to lice ima prebivalište na području prve države ugovornice.

(2) Strane ugovornice će nastojati da putem sporazuma ugovore visinu davanja koja se pružaju deci koja žive u domovini. Ako se takav sporazum ne zaključi pravosnažno do kraja 1974. i ako je nemački nosilac nadležni nosilac za odobravanje dodatka na decu prema stavu 1, onda važe od 1. januara 1975. najviši iznosi koje je u tom trenutku Savezna Republika Nemačka ugovorila sa drugim državama sa kojima ima ugovore o zapošljavanju radnika."

2. Dosadašnji stavovi 2 do 5 postaju stavovi 3 do 6.

Član 3

(1) Član 43. stav 2 Sporazuma i broj 11 Završnog protokola uz Sporazum ukidaju se.

(2) Stav 3 člana 43. Sporazuma postaje stav 2.

Član 4

Ovaj sporazum važi i za Land Berlin, ukoliko vlada Savezne Republike Nemačke u roku od tri meseca od dana stupanja na snagu ovog Sporazuma vladi Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije ne da suprotnu izjavu.

Član 5

(1) Za ovaj Sporazum potrebna je ratifikacija. Ratifikacioni instrumenti razmeniće se što je moguće pre u Beogradu.

(2) Ovaj Sporazum stupa na snagu na dan razmene ratifikacionih instrumenata sa dejstvom od 1. januara 1975.

U POTVRDU ČEGA su opunomoćenici potpisali ovaj Sporazum.

RADJENO u Bonu dana 30. septembra 1974. u dva originala, svaki na nemačkom i srpskohrvatskom jeziku, pri čemu je svaki tekst jednako obavezan.

Denkschrift zum Abkommen**I. Allgemeines**

1. Der Deutsche Bundestag hat im Zuge der Steuerreform ein neues einheitliches Kindergeld beschlossen, das sozial gerecht ist und dem einzelnen Arbeitnehmer erhebliche Einkommensverbesserungen bringt.

Ab 1. Januar 1975 gelten — unter Wegfall der bisherigen Steuerfreibeträge für Kinder — folgende monatliche Kindergeldsätze:

für das 1. Kind	50 DM
für das 2. Kind	70 DM
für das 3. und jedes weitere Kind je	120 DM.

Diese Regelung gilt für alle Kinder, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die Kinder von Deutschen oder von Ausländern handelt, darüber hinaus bei Angehörigen der Europäischen Gemeinschaften auch für Kinder, die in einem der EG-Staaten leben.

Sie gilt nicht für Kinder, die im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaften leben und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Kinder von Deutschen oder von Ausländern handelt. Das Kindergeld für solche Kinder wird wie schon bisher so auch künftig in zwischenstaatlichen Verträgen mit den Anwerbeländern geregelt.

2. Solche Kindergeldvereinbarungen sind im Rahmen von Abkommen über die soziale Sicherheit mit allen Anwerbeländern getroffen worden. Die Kindergeldvereinbarungen mit den ersten Anwerbeländern stammen aus einer Zeit, als das Kindergeld noch von den Arbeitgebern aufgebracht wurde, als eine aus dem Arbeitsverhältnis fließende Leistung angesehen und infolgedessen ungeachtet des Aufenthaltsortes der Kinder in gleicher Höhe gewährt wurde.

Als später die Kindergeldzahlung vom Bund übernommen wurde (1. April 1961 für 2. Kinder, 1. Juli 1964 insgesamt), wurde nur mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringe Höhe der einzelnen Sätze und die damals noch nicht so große Zahl der betroffenen ausländischen Arbeitnehmer davon abgesehen, die in den Abkommen über die Soziale Sicherheit enthaltenen Kindergeldvereinbarungen zu kündigen und zu ändern.

Die Reform des Familienlastenausgleichs geht von dem Grundsatz aus, daß das Kindergeld eine von der Gesamtheit der Steuerzahler getragene familienpolitische Leistung des Staates ist, die dazu dient, die Eltern von einem Teil der Aufwendungen zu entlasten, die zum Unterhalt und zur Erziehung ihrer Kinder aufgebracht werden müssen. Diesem Grundsatz entspricht es, Kindergeld nach den neuen, gegenüber bisher erheblich erhöhten Sätzen nur für Kinder vorzusehen, für die die in der Bundesrepublik üblichen verhältnismäßig hohen Aufwendungen für Unterhalt und Erziehung entstehen. Die dem Lebensstandard entsprechenden Aufwendungen für Unter-

halt und Erziehung von Kindern in der Bundesrepublik Deutschland finden keine Parallele in weiten Teilen des Auslandes, so z. B. in den Anwerbeländern. Demgemäß sind auch die dort gewährten entsprechenden staatlichen Zuschüsse erheblich geringer als das in der Bundesrepublik Deutschland ab 1. Januar 1975 gezahlte Kindergeld. Demgemäß wäre es für die Mehrzahl der Fälle nicht gerechtfertigt, die gleichen Beträge allgemein auch für im Ausland lebende Kinder vorzusehen. Eine globale Übernahme der auf die Bundesrepublik Deutschland bezogenen hohen Kindergeldsätze, die etwa 1 Mrd. DM aus Steuermitteln erfordern würde, wäre schwer zu vertreten. Zudem würde das hohe deutsche Kindergeld mancherorts für eine vielköpfige Familie höher liegen als das Einkommen eines Arbeitnehmers, der im Wohnland der Familie beschäftigt und der alleinige Ernährer seiner Familie ist. Dies könnte dort zu erheblichen sozialen Spannungen führen.

3. Kindergeld für im Ausland lebende Kinder müßte sich konsequenterweise nach den Lebensverhältnissen im Wohnland der Kinder richten (sog. Wohnland-Bedarfsprinzip), dessen Einführung in den Europäischen Gemeinschaften z. Z. diskutiert wird. Dieses Prinzip würde jedoch bei den meisten Anwerbeländern zu geringeren Leistungen für die dort lebenden Kinder der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden ausländischen Arbeitnehmer führen, als diese bisher erhalten. Die Bundesregierung hat deshalb den Anwerbeländern angeboten, für Kinder im Ausland grundsätzlich wie bisher Kindergeld zu gewähren.

Ein am 12. Juli 1974 unterzeichnetes Abkommen mit Spanien liegt den gesetzgebenden Körperschaften bereits vor (BR-Drucks. 607/74).

Nunmehr wird den gesetzgebenden Körperschaften das am 30. September 1974 unterzeichnete Abkommen mit Jugoslawien zur Ratifizierung zugeleitet.

4. Das Abkommen enthält außer den Vorschriften über die Gewährung von Kindergeld in seinem Artikel 1 zwei weitere Änderungen des geltenden Abkommens. Vgl. hierzu Abschnitt II dieser Denkschrift.

II. Besonderes**Zu Artikel 1 Abs. 1**

Artikel 6 Abs. 1 des Abkommens vom 12. Oktober 1968 sieht vor, daß die von einem Unternehmen in dem einen Vertragsstaat in den anderen Vertragsstaat „entsandten“ Arbeitnehmer für 24 Kalendermonate den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates unterstellt bleiben, als wären sie dort beschäftigt. In der Neufassung ist die zeitliche Begrenzung der Unterstellung des Arbeitnehmers unter die Vorschriften des Entsendestaates gestrichen worden.

Zu Artikel 1 Abs. 2

Die Einfügung eines Artikels 15a soll die von den „Verbindungsstellen Krankenversicherung“ gewünschte Pauschalerstattung von Sachleistungen ermöglichen, die der jugoslawische Träger folgenden Personen, die sich in Jugoslawien aufhalten oder aufgehalten haben, als aushelfender Träger gewährt hat:

- a) Angehörige von Personen, die Versicherte der deutschen Krankenversicherung sind,
- b) Bezieher von Renten aus der deutschen Rentenversicherung,
- c) Angehörige der zu b) genannten Personen, und zwar auch dann, wenn der Rentner sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

Zu Artikel 2 Abs. 1

Es ist vorgesehen, daß auch aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschiedene Arbeitnehmer Kindergeld erhalten, solange sie Geldleistungen der Krankenversicherung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosengeld erhalten und sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Der Begriff „Arbeitslosengeld“ kennzeichnet die auf Beiträgen beruhenden Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, zu denen die Arbeitslosenhilfe nicht gehört.

Zu Artikel 2 Abs. 2

Satz 1 bekundet das Bestreben beider Vertragsstaaten, grundsätzlich ein Abkommen über die Höhe der Leistungen zu vereinbaren, die für die im Heimatland lebenden Kinder zu gewähren sind. Für den Fall, daß bis zum 31. Dezember 1974 ein solches Abkommen nicht zustande kommt, sollen nach Satz 2 die höchsten von der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Anwerbeländern vereinbarten Sätze gewährt werden (Meistbegünstigung). Es sind also 10 DM für das erste Kind, 25 DM für das zweite

Kind, je 60 DM für das dritte und vierte Kind und 70 DM für jedes weitere Kind zu gewähren. Für die in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Kinder in Jugoslawien beschäftigter Arbeitnehmer hat der jugoslawische Träger weiterhin die nach jugoslawischem Recht zustehenden Beträge zu gewähren.

Zu Artikel 3

Nach Artikel 43 Abs. 2 des Abkommens vom 12. Oktober 1968 sollte Abschnitt II Kapitel 4 des Abkommens (Kindergeld) ein Jahr nach dem Tage außer Kraft treten, an dem durch die Änderung von mindestens zwei Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten die Gewährung von Kindergeld nach diesem Abkommen eingeschränkt wird. Nach Nr. 11 des Schlußprotokolls zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1968 sollten gegebenenfalls rechtzeitig Verhandlungen über die Änderung des Abschnitts II Kapitel 4 des Abkommens aufgenommen werden.

Beide Vorschriften sind durch das Abkommen vom 30. September 1974 überholt und wurden deshalb gestrichen.

Zu Artikel 4

Das Änderungsabkommen soll ebenso wie das Abkommen vom 12. Oktober 1968 auch im Land Berlin gelten.

Zu Artikel 5

Absatz 1 sieht in üblicher Weise die Ratifikation vor und bestimmt, daß die Ratifikationsurkunden in Belgrad ausgetauscht werden sollen.

Nach Absatz 2 soll das Abkommen am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft treten, also dem Tage, an dem auch die Reform des Familienlastenausgleichs in Kraft tritt.